

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 9 (1888)
Heft: 1

Rubrik: Urteile unserer Fachmänner
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie über die ihr zur Aufsicht unterstellten Schulen einen umfassenden Bericht ab. Sie genehmigt die Beschlüsse der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und sorgt für den Vollzug der Schulgesetze. Lehrerschaft und Schule fahren dabei gut.

b. Bern.

Wie folgende Übersicht zeigt, hat der Kanton 12 Primarschulinspektoren, die vom Regierungsrat gewählt werden. Die Ansichten über diese Institution sind sehr verschieden.

Tabelle über das Schulinspektorat des Kantons Bern pro 1885/86.

Inspektoratskreis.	Schüler.	Summa.	Schulklassen mit		Total.	Durchschnittlich Schüler per Klasse.	Besoldung der Inspektoren.	Ungenügende Leistungen im	
			Lehrern.	Lehrerinnen.				Schriftlich.	Rechen.
Oberhasle	1,360	8,821	113	57	170	52	3,000	27	43
I. Interlaken	5,036							26	38
Frutigen	2,425							35	44
Saanen	1,023	10,851	159	58	217	50	3,400	35	36
Ob-Simmenthal	1,617							29	30
Nd.-Simmenthal	2,119							28	32
Thun	6,092							24	27
III. Signau	4,908	10,029	114	70	184	55	3,000	25	30
Konolfingen	5,121							20	26
Seftigen	4,146	16,172	178	136	314	51	4,000	29	32
IV. Schwarzenburg	2,316							31	27
Bern	9,710							27	29
V. Burgdorf	5,431	10,486	105	77	182	58	3,000	18,6	24
Trachselwald	5,055							19,5	24,4
VI. Aarwangen	5,448	9,244	103	60	163	57	3,000	15	18
Wangen	3,796							14	17
VII. Fraubrunnen	2,588	7,002	88	54	142	50	2,400	15,6	20
IX. Erlach	1,289							16,2	22,5
Nidau	3,125							14,5	23,6
Büren	2,010	7,612	95	53	148	52	3,000	15,5	20,8
VIII. Aarberg	3,675							17	22,4
Laupen	1,927							18,3	24,1
X. Courtelary	2,453	7,782	86	82	168	53	3,700	20	24
Laufen	4,331							31	34
Münster	2,988	7,278	94	73	167	44	4,000	40	44
XI. Delsberg	2,383							51	54
Freibergen	1,907							49	53
Pruntrut	3,870	4,630	58	55	111	42	3,800	38*	41
Neuenstadt	760							31	33
Summa im Kant.	99,907	99,907	1191	775	1966	51	36,300	25,9	29,9

c. Luzern.

Der Regierungsrat wählt jeweilen beim Beginne einer Legislaturperiode (4 Jahre) für jeden der 19 Inspektoratsbezirke, in welche der Kanton, analog den Gerichtsbezirken, eingeteilt ist, auf den verbindlichen Vorschlag des Erziehungsrates einen Bezirksinspektor, der jede Schule jährlich wenigstens zweimal mit einem Abgeordneten des Gemeinderates besucht und an ihr wenn möglich die Schlussprüfung abnimmt. Die Inspektoren sorgen für Beobachtung des Lehrplanes und Einführung der vorgeschriebenen Lehrmittel, wachen über die Pflichterfüllung der Lehrer und der untern Schulbehörden, indem sie Fehlbare dem Kantonsschulinspektor verzeihen und gegen säumige Eltern von sich aus Strafe anordnen, resp. dieselben im Wiederholungsfall dem Statthalteramt überweisen, entscheiden in Streitigkeiten als erste Instanz, begutachten Schulhausbauten, Trennung und Vereinigung von Schulen. Sie

führen in den Konferenzen den Vorsiz, erstatten alljährlich dem Kantonsschulinspektor Bericht und beziehen, je nach der Grösse ihrer Bezirke, Entschädigungen von Fr. 150—400. — Der Kantonsschulinspektor, vom Regierungsrat ebenfalls auf 4 Jahre mit einer Aversalbesoldung von Fr. 3500 gewählt, beaufsichtigt das ganze Volksschulwesen und bildet die zweite Mittelinstanz; er erteilt den Lehrern die nötigen Weisungen, begutachtet die Baupläne, ebenso die Lehr- und Lektionspläne der öffentlichen Volksschulen und privaten Primarschulen, schlägt neue Lehrmittel vor, besucht in 2 Jahren jede Schule einmal, hält Konferenzen mit den Bezirksinspektoren ab, erstattet jährlich dem Erziehungsrat einlässlichen Bericht und kann zu den Sitzungen des letztern zugezogen werden.

Laut Schulstatistik hat ein Schulinspektor 6—49 Klassen zu besuchen. Der grösste Inspektionskreis (Luzern) hat 2271 Schüler, der kleinste 327 (Weggis).

Urteile unserer Fachmänner.

Ferdinand v. Arx, illustrierte Schweizergeschichte für Schule und Haus. Zürich, Orell Füssli & Cie. Preis Fr. 5, für Schulen Fr. 3.

Diese neue Schweizergeschichte behandelt auf circa 300 Seiten, die mit 144 Illustrationen geschmückt sind, das ganze Gebiet der Schweizergeschichte bis auf die Gegenwart.

Die Darstellung ist im Ganzen nicht ungeschickt, aber nicht frei von Irrtümern, z. B. auf Seite 149 steht: Auf Befehl des Rates (von Bern) wurde im Februar 1528 zu Stadt und Land die Lehre Zwingli's eingeführt. Das ist falsch. Es wurde zu Stadt und Land in allen Gemeinden über die Annahme der neuen Lehre abgestimmt und dieselbe in allen Gemeinden des Kantons, ausgenommen in Obersimmenthal und Rüeggisberg, angenommen. Die Einführung der Reformation in Bern fand somit durch Referendum statt und nicht durch Regierungsbefehl. Auch auf Seite 162 wird irrtümlich behauptet, «die Berner seien als Befreier begrüsst worden, die Waadtländer hofften frei zu werden und im Anschluss an die Eidgenossenschaft ihre Unabhängigkeit zu behaupten.» Diese Darstellung zeugt von einer geringen Kenntnis der damaligen Zustände im Waadtland. Ebenso falsch ist es, dass die Verwaltung damals «grosse Erbitterung» hervorgerufen habe. Die Wahrheit ist vielmehr, dass Bern in dem gänzlich zerütteten Lande Recht und Ordnung eingeführt und den Wohlstand ganz ausserordentlich gefördert hat.

Die Verdienste Bern's um die Einführung der Reformation in Genf sind ganz übergangen.

Die 144 Illustrationen passten besser in ein Geographiebuch, als in das Geschichtsbuch, und nützen wenig, weil die Bilder aus der Gegenwart sind.

E. Lüthi.

Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft.

I. Band (bis 1415). Gotha, bei A. Perthes. Preis Fr. 12.

Diese Schweizergeschichte gehört zum Besten, was bis dahin auf diesem Gebiete erschienen ist: gründlich und streng historisch in einfacher und kraftvoller Darstellung, von patriotischem Hauch durchweht. Wir sind auf die Fortsetzung gespannt. Wird das Werk in gleicher Weise fortgesetzt, so wird der Verfasser einen grossen Erfolg erzielen.

In einem Punkte sind wir mit der Darstellung Dierauers nicht ganz befriedigt. Dierauer findet, «dass Bern im Sempacherkriege seinen föderativen Verpflichtungen eine Deutung gab, die nicht völlig im Einklang mit den Vorschriften des Bundes von 1353 stand.» Nicht nur Gesez und Rechte, sondern auch parteiische Auffassungen schleppen sich wie eine alte Krankheit fort. Seitdem Ägidius Tschudi, der als Katolik die Berner hasste und als Angehöriger eines kleinen Kantons auf die Macht Bern's neidisch war, die Gelegenheit, den Bernern eins zu versezzen, nicht erspart hat, namentlich in der Darstellung des Sempacherkrieges, haben die meisten Historiker ihm getreulich nachgeschrieben. Auch Johannes von Müller. Man mag aber den Bund von 1353 lesen wie man will, so wird man stets nur ein Defensiv-Bündnis finden, welches den angegriffenen Bundesgenossen Hülfe zusagt. Nun waren aber im Sempacherkriege die Eidgenossen noch nicht angegriffen und ganz unerwartet erfolgte die Entscheidungsschlacht. Die nämliche Auffassung vom Bunde, wie die Berner im Sempacherkriege, zeigten die Eidgenossen auch vor der Schlacht bei Murten. Die Eidgenossen waren nicht zum Auszug zu bewegen, bis die Burgunder einen Angriff auf das bernische Gebiet gemacht hatten. Wir möchten darum Herrn Dierauer bitten, diese Sache noch einmal zu erwägen und in einer neuen Auflage auch mit dieser Tradition abzufahren, wie er mit allen anderen Traditionen konsequent abgefahren ist.

E. Lüthi.

An die Mitglieder des schweiz. Vereins zur Förderung des Knabenarbeitsunterrichts.

Der Kassier Herr Scheurer wird nächstens den Jahresbeitrag einziehen.

Handfertigkeit.

Nach dem Wunsche und unter unmittelbarer Mitwirkung des Königlich Sächsischen Kultusministeriums soll eine Handfertigkeitsausstellung in Dresden veranstaltet werden, für welche folgende Grundzüge gelten sollen.

1.

Die Ausstellung soll den dermaligen Stand der Handfertigkeitbestrebungen im Königreiche Sachsen veranschaulichen.

2.

Die Ausstellung soll nach den Orten, Anstalten und Werkstätten, aus denen die Ausstellungsgegenstände stammen, geordnet werden.

Innerhalb dieser Gruppen soll die Ordnung nach dem Arbeitsmaterial (Pappe, Holz, Metall und dergl.), nach Schüler- und Lehrerarbeiten, einzelnen Modellen oder Lehrgängen, gezeichneten Vorlagen, Werkzeugen und Fachschriften stattfinden, die der Schülerarbeiten nach den Arbeitsstufen vom Leichterem zum Schwerern aufsteigend.

3.

Für die Ausstellung ist der Monat Januar 1888 und ein Saal in Dresden ausersehen, welcher vom Königlichem Kultusministerium erst noch ausgewählt werden wird. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

Die Ausstellung ist zunächst für die Mitglieder der Ständerversammlung bestimmt, soll aber einige Tage hindurch für jedermann unentgeltlich zugänglich sein.

4.

Wer ausstellen will, möge dies bis zum 15. Januar 1888 dem unterzeichneten Vorstände anzeigen und zugleich angeben, wieviel Raum er beansprucht oder wie gross die Anzahl der auszustellenden Gegenstände ist.

Die Ausstellungsgegenstände sind unter Beigebung eines genauen Verzeichnisses an Herrn Bürgerschuldirektor Kunath, VII. Bürgerschule, Ammonstrasse 10, Dresden-A, portofrei einzusenden.

Nur für solche Gegenstände, welche bis Sonnabend den 28. Januar 1888 eingehen (der Eisenbahn zu übergeben bis zum 25. Januar), kann die Berücksichtigung bei der Ausstellung zugesichert werden. Frühere Einsendung ist zulässig und erwünscht.

Die Rücksendung der Ausstellungsgegenstände erfolgt frei durch die Eisenbahn; Wünsche der Aussteller werden dabei, soweit tunlich, Berücksichtigung finden. Sollte der Ausstellungsraum nicht ausreichend sein, um alle eingesandten Gegenstände in geeigneter Weise auszustellen, so bleibt vorbehalten, unter Vernehmung mit den Ausstellern eine Auswahl zu treffen.

5.

Den Besuchern der Ausstellung wird eine gedruckte Erläuterung eingehändigt, welche den Gesamtplan der Ausstellung nebst Angaben über die Aussteller und über die Verfertiger der ausgestellten Gegenstände wiedergibt. Bei den letzteren wird unterschieden werden zwischen Schüler- und Lehrerarbeiten. Bei Schülerarbeiten sind das Alter und die Dauer der Ausbildung der Schüler anzugeben, nach Befinden auch die Schule, der sie angehören, nicht die Namen. Bei Lehrerarbeiten sollen, wenn gewünscht, der Name des Verfertigers und dessen berufliche Stellung angegeben werden.

Die einzelnen Ausstellungsgruppen und Ausstellungsgegenstände können die in der Erläuterung aufgenommenen näheren Bezeichnungen ebenfalls erhalten.

Die Aussteller werden ersucht, die Erläuterungspunkte, welche sie berücksichtigt zu sehen wünschen, einige Tage vor der Einsendung der Gegenstände Herrn Bürgerschuldirektor Kunath mitzuteilen.

6.

Kosten sollen den Ausstellern durch die Ausstellung nicht entstehen; es ist nicht unwahrscheinlich, dass auswärtigen Ausstellern, sofern sie sich an die vorstehenden Bestimmungen halten, sogar die Gebühren für Beförderung der Ausstellungsgegenstände nach hier werden erstattet werden können.

Alle Freunde der Handfertigkeit in Sachsen werden ersucht, sich an dieser Ausstellung zu beteiligen. Insbesondere werden gewiss diejenigen Lehrer, Vereine und Anstalten, welche Beihülfen durch das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts verwilligt erhielten, gern und freudig diese Gelegenheit ergreifen, durch Beteiligung an der Ausstellung der guten Sache zu dienen.

Dresden, im Dezember 1887.

Der Vorstand des Gemeinnützigen Vereins zu Dresden.